

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände

Der Magistrat der Stadt Vellmar hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Neufassung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Vellmar fördert auf Antrag die örtlichen Vereine und Verbände.
- (2) Die Förderung erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen für die örtlichen Vereine und Verbände zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll die freie Aktivität und Vielfältigkeit der Vereine, die Integration, Musik, Kunst und Kultur sowie der Umwelt- und Naturschutz ideell und finanziell auf der Grundlage dieser Richtlinien unterstützt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur Vereinen und Verbänden gewährt werden, wenn diese:

- ihren Sitz in Vellmar haben,
- einen gewählten Vorstand haben und die durchgeführte Jahreshauptversammlung mit den gewählten Vorstandsmitgliedern anzeigen
- einen monatlichen Mitgliedsbeitrag erheben.

Sportvereine müssen weiterhin Mitglied im Landessportbund sein (ausgenommen ist hier die DLRG).

§ 3

Förderungszwecke

Nach diesen Richtlinien werden gefördert:

- Nutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen,
- Allgemeine jährliche Förderung,
- Fahrtkosten,
- Fahrten und Freizeiten,
- Städtepartnerschaftsreisen,
- Beschaffung langlebiger Geräte für den Vereinsbedarf,
- Neubau, Erweiterung und Unterhaltung von vereinseigenen Einrichtungen,
- Ehrenpreisspenden,
- Vereinsjubiläen.

§ 4

Nutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten (Bürgerhäuser, Sportanlagen, etc.) für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussveranstaltungen)
- d) andere Veranstaltungen können auf Antrag genehmigt werden

kostenfrei überlassen. Von den kostenfreien Überlassungen ausgenommen ist die Benutzung technischer Nebenleistungen, allgemeiner Dienstleistungen, die Benutzung der Thekenanlagen, der Küchen- und Kühlräume.

§ 5

Allgemeine jährliche Förderung

(1) Ziel und Gegenstand der Förderung

Die rege Tätigkeit der Vereine und Verbände in Vellmar ist ein wesentlicher Faktor der Freizeitgestaltung, insbesondere für unsere Jugend.

Viele ehrenamtliche Vereinsmitglieder üben Tätigkeiten in ihren Vereinen unter hohem Aufwand an Arbeit, Zeit und auch finanzieller Art aus. Ohne sie wäre die hervorragende Breitenarbeit und der z.T. hohe Leistungsstand der Vellmarer Vereine wohl nicht denkbar. Fest steht auch, dass die Eigenmittel der Vereine bei weitem nicht ausreichen.

Deshalb sehen die Körperschaften der Stadt Vellmar im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verpflichtung, zur finanziellen Unterstützung beizutragen. Neben der allgemeinen jährlichen Förderung werden die Zuschüsse zweckgebundener Art, wie in den § 5 - 11 genannt, zusätzlich gewährt.

(2) Es werden gefördert:

Die in der Anlage I aufgeführten Vereine erhalten eine allgemeine jährliche Förderung, die sich aus folgenden Beträgen zusammensetzt:

1. Gestaffelte Grundbeträge für Sportvereine und Schützenvereine

- a) 500,00 € für Vereine mit 100 und mehr Mitgliedern oder mit hohem Aufwand (eigene Sportstätten, Nebenkosten, Fahrten usw.),
- b) 250,00 € für Vereine zwischen 51 und 99 Mitgliedern,
- c) 150,00 € für Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern.

Evtl. durch Verschiebung der Mitgliederzahlen entstehende Härtefälle werden berücksichtigt.

2. Für Gesang-, Musik-, Tanzvereine und das DRK - Ortsvereinigung Vellmar wird ein Grundbetrag in Höhe von 500,00 € gewährt.

3. Zahlung pro Mitglied

- a) 1,00 € zusätzlich pro Erwachsenen,
- b) 2,00 € zusätzlich pro Jugendlichen.

Als Grundlage dienen die jährlichen Meldungen der Vereine mit Stand vom 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(3) **Kulturvereine, karitative Verbände, Landwirtschafts-, Gartenbau- und sonstige Interessenverbände**

Die in der Anlage II aufgeführten Vereine und Verbände erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 €.

Antragsverfahren

Die Vereine erhalten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Antragsformular. Dieses ist vollständig ausgefüllt und vom Vorsitzenden unterschrieben fristgerecht zurückzusenden. Nach Beschlussfassung durch den Magistrat erfolgt die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf ein offizielles Konto des Vereins.

(4) **Kuratorium Vellmar: Zusammenschluss der örtlichen Vereine und Verbände**

Das Kuratorium der Vellmarer Vereine und Verbände erhält für die Durchführung der Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie zur weiteren Förderung des gesellschaftlichen Lebens in Vellmar eine Zuwendung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat der Stadt Vellmar.

§ 6 Fahrkosten

Für die aktive Teilnahme von Jugendmannschaften bzw. jugendlichen Einzelsportlern an Hessischen-, Süddeutschen-, Südwestdeutschen-, Deutschen-, Europa- und Welt-Jugend-Meisterschaften sowie an Olympischen Spielen wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt. Voraussetzung ist, dass die Meisterschaft vom zuständigen Fach- bzw. Spitzenverband ausgeschrieben ist.

Der Zuschuss beträgt 0,03 € pro km und aktiven Teilnehmer; eine Teilnahmebestätigung von der jeweiligen Meisterschaft ist beizufügen.

Pro Meisterschaft und Teilnehmer kann nur einmal ein Fahrtkostenzuschuss gezahlt werden. Sollte bei mehrtägigen Meisterschaften eine zusätzliche Anreise notwendig sein, ist darauf gesondert hinzuweisen.

Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist nach der Meisterschaft mit der entsprechenden Teilnahmebestätigung schriftlich vom Vorsitzenden einzureichen. Anschließend erfolgt die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf ein offizielles Konto des Vereins.

§ 7 Fahrten und Freizeiten

(1) **Ziel und Gegenstand der Förderung**

Vellmarer Vereine und Verbände, die aktiv Jugendarbeit betreiben, können für Fahrten und Freizeiten entsprechende Zuschüsse beantragen.

Die Zuschüsse werden zur Mitfinanzierung der Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt gewährt. Dadurch ist es den Veranstaltern möglich, die Teilnehmerentgelte entsprechend zu verringern oder besondere Programmpunkte zu finanzieren.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) aller Teilnehmer zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Ausland.

(2) **Förderungsfähig sind folgende Veranstaltungen innerhalb Deutschlands und im europäischen Ausland:**

- Freizeiten, Wanderfahrten,
- Zeltlager,
- Ferien- und Erholungsmaßnahmen.

(3) **Nach diesen Richtlinien sind nicht förderungsfähig:**

- Veranstaltungen in Vellmar,
- Veranstaltungen im Rahmen der Sommerferienspiele,
- Veranstaltungen, die überwiegend als Sportveranstaltung durchgeführt werden (Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren, Trainingslager),
- Veranstaltungen von Reisebüros oder anderen kommerziellen Anbietern ohne jugendpflegerisches Programm,
- Veranstaltungen, die überwiegend als Bildungsveranstaltung durchgeführt werden (Lehrgänge, Seminare, Fortbildungen).

(4) **Umfang der Förderung:**

Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer. Dabei wird der Zuschuss für höchstens 5 Tage gewährt; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.

(5) **Voraussetzung der Förderung:**

- mindestens 8 Teilnehmer und 1 Gruppenleiter/Betreuer,
- die Veranstaltung muss mindestens 2 Tage dauern (bei mindestens einer Übernachtung),

- zuschussberechtigt sind Teilnehmer (Vereinsmitglieder) im Alter von 6 bis 21 Jahren und ein (älterer) Gruppenleiter/Betreuer für je 8 angefangene Teilnehmer.

Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist schriftlich vom Vorsitzenden rechtzeitig **vor** Beginn der Fahrt/Freizeit einzureichen. Der Antrag soll Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl enthalten. Des Weiteren muss eine verantwortliche Person für die Veranstaltung genannt werden. Sofern dem Antrag entsprochen werden kann, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach der Veranstaltung ist eine vom Vorsitzenden und der verantwortlichen Person unterschriebene Teilnehmerliste einzureichen. Anschließend erfolgt die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf ein offizielles Konto des Vereins.

§ 8

Städtepartnerschaftsreisen

Für Fahrten der Vellmarer Vereine, Verbände und Schulen zu den Partnerstädten Bewdley (England), St. Martin (Ungarn) und Zell am See (Österreich) können Zuschüsse beantragt werden.

Ziel der Förderung ist es die persönlichen Begegnungen mit den Partnerstädten zu fördern und darüber hinaus einen Beitrag zur besseren Verständigung über die Grenzen hinweg zu leisten.

Folgende Zuschüsse werden für Partnerschaftsreisen von mindestens 2 Tagen (bei mindestens einer Übernachtung) und höchstens 5 Tagen (An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt) auf Antrag gewährt:

- Bewdley: 15,00 € pro Teilnehmer und Tag,
- St. Martin und Zell am See: 10,00 € pro Teilnehmer und Tag.

Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist schriftlich vom Vorsitzenden rechtzeitig **vor** Reiseantritt einzureichen. Der Antrag soll Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl enthalten. Des Weiteren muss eine verantwortliche Person für die Veranstaltung genannt werden. Sofern dem Antrag entsprochen werden kann, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach der Veranstaltung ist eine vom Vorsitzenden und der verantwortlichen Person unterschriebene Teilnehmerliste einzureichen. Anschließend erfolgt die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf ein offizielles Konto des Vereins.

§ 9

Beschaffung langlebiger Geräte für den Vereinsbedarf

Für die Beschaffung langlebiger Geräte für den Vereinsbedarf können auf Antrag bis zu 10% der Anschaffungskosten gewährt werden.

Förderungsfähig sind alle beweglichen Geräte, die mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können,

der unmittelbaren Sport- bzw. Musikausübung dienen.

Nicht gefördert werden

- Sportbekleidung und Verbrauchsmaterial,
- Transportgeräte, wie Boots- und Tiertransporthänger.

Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist schriftlich vom Vorsitzenden **vor** der Beschaffung des langlebigen Gerätes für den Vereinsbedarf einzureichen. Diesem ist eine Kopie des zu Grunde liegenden Angebotes bzw. Kostenvoranschlages beizufügen. Sofern dem Antrag entsprochen werden kann, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach Vorlage der Endabrechnung, unterschrieben vom Vorsitzenden und dem Kassierer, erfolgt die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf ein offizielles Konto des Vereins.

§ 10

Neubau, Erweiterung und Unterhaltung von vereinseigenen Einrichtungen

Zur Entlastung der Vereine, die eigene Einrichtungen besitzen oder errichten, können Zuschüsse von bis zu 10 % der Gesamtkosten zur Unterhaltung bzw. zu den Baukosten beantragt werden.

Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist schriftlich vom Vorsitzenden **vor** der geplanten Maßnahme einzureichen. Diesem ist eine Kopie des zu Grunde liegenden Kostenvoranschlages beizufügen. Sofern dem Antrag entsprochen werden kann, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach Vorlage der Endabrechnung, unterschrieben vom Vorsitzenden und dem Kassierer, erfolgt die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf ein offizielles Konto des Vereins.

§ 11

Ehrenpreisspenden

Vereine und Verbände erhalten für Turniere, Wettkämpfe, Zuchtausstellungen, u.ä. auf Antrag eine Ehrenpreisspende in Form eines Pokals in Höhe von bis zu 25,00 €. In besonderen Fällen entscheidet der Magistrat.

Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist schriftlich vom Vorsitzenden **vor** der Veranstaltung einzureichen. Der Antrag soll Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung enthalten. Sofern dem Antrag entsprochen werden kann, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach Vorlage der Rechnung unterschrieben vom Vorsitzenden und dem Kassierer erfolgt die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf ein offizielles Konto des Vereins.

§ 12 Vereinsjubiläen

Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Vellmar haben, erhalten auf Antrag nach jeweils 25-jährigem Bestehen eine Jubiläumsgabe von 300,00 € und eine Ehrenurkunde.

§ 13 Schlussvorschrift

Der Wegfall einer Förderungsvoraussetzung (z.B. Vereinsauflösung) ist der Stadt Vellmar mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vellmar, 23.11.2017

Der Magistrat


Manfred Ludewig
Bürgermeister

